

GEBÜHRENORDNUNG

der Kraftfahrzeug-Innung Simmern, für die bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Hunsrück ein eigener Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss besteht.

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2 Handwerksordnung und § 49 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der nachstehend genannten Innungen - im folgenden Innung genannt - folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Teilnahme an den Verfahren zur Ablegung von Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung ab dem 01.06.2005 Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung beziehungsweise mit der Einladung zur Teilnahme zu der Zwischenprüfung fällig.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer Koblenz getroffenen Gebührenordnung erstattet.

(3) Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, besteht kein Rückerstattungsanspruch.

(4) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(5) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beitreibung

(1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 3 Handwerksordnung (HwO) nach der für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

(2) Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nichteingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

(1) Die **Gebühr für die Gesellenprüfung Teil 1** beträgt

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) | auf Grund eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses | 225,00 € |
| b) | Zuschlag auf a) für ausnahmsweise Zulassung | 35,00 € |
| c) | Mitglieder erhalten auf die oben genannte Prüfungsgebühr a) eine Ermäßigung von 50,00 € da dieser Betrag über den Innungsbeitrag abgegolten ist. | |

(2) Die **Gebühr für die Gesellenprüfung Teil 2** auf Grund eines Ausbildungsverhältnisses und Umschulungsverhältnisses beträgt bei Gesamtprüfungen

- a) mehrtägige Prüfungen: **400,00 €**
- b) Teilprüfungen – e i n t ä g i g –
 - Fertigkeitprüfung **250,00 €**
 - Kenntnisprüfung **150,00 €**
- c) Bei ausnahmsweiser Zulassung erfolgt ein Zuschlag auf die Gesamtprüfungsgebühr in a) und b) Höhe von 35,00 €
- d) Mitglieder erhalten auf die unter a) und b) genannten Gesamtprüfungsgebühren folgende Ermäßigungen: für a) **145,00 €**, für b) – Fertigkeitprüfung **100,00 €** - Kenntnisprüfung **50,00 €**, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

(3) Wird nur an Teilen einer Prüfung teilgenommen, die vorstehend nicht näher spezifiziert sind, erfolgt die Gebührenberechnung anteilmäßig unter Beachtung des Äquivalenzprinzips.

(4) **Materialkosten:** Die vorstehenden Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Anfallende Materialkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht zur Verfügung stellt

(5) **Sonstige Auslagen:** Die vorstehenden Gebühren beinhalten keine sonstigen mit der Prüfung verbundenen Auslagen der Innung, insbesondere z.B. keine eventuell anfallende Raummiete oder Versicherungskosten für Geräte, die während der Prüfung bereitgestellt werden. Diese sonstigen Auslagen werden dem Gebührenschuldner anteilig und pauschaliert in Rechnung gestellt, soweit sie anfallen. Die Rechnungsstellung dieser sonstigen Auslagen kann auch nachträglich, d.h. nach bereits erfolgter Gebührenrechnung nach § 6 Abs. 1 bis 4 erfolgen.

(6) Bei Wiederholung einer Gesellenprüfung gelten die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 bis 5.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung zu dem nachstehend aufgeführten Termin beschlossen. Sie tritt am **01.03.2009** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorhergegangene Gebührenordnung zur Zwischen- und Gesellenprüfung der Innung außer Kraft.

Kraftfahrzeug-Innung Simmern

Beschlussfassung auf der Innungsversammlung am: 18. Februar 2009

Günther Kramb
Obermeister

Gerhard Schlau
Hauptgeschäftsführer